

**Beitritt zur Rahmenvereinbarung § 72 a SGB VIII zum Tätigkeitsausschluss  
einschlägig vorbestrafter Personen aus der Kinder- und Jugendhilfe in  
Rheinland-Pfalz vom 23.01.2014**

KSD 20146460

---

**ANTRAG**

Der Jugendhilfeausschuss beauftragt die Verwaltung, den Beitritt zur Rahmenvereinbarung zum Vollzug des § 72 a SGB VIII gegenüber dem Landesjugendamt zu erklären.

## **Begründung:**

### **§ 72 a SGB VIII - Rheinland-Pfalz hat eine Rahmenvereinbarung**

Seit dem 1. Januar 2012 haben die Träger der öffentlichen Jugendhilfe durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe (sowie mit Vereinen im Sinne des § 54 SGB VIII) sicherzustellen, dass unter deren Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach § 72a Abs. 1 Satz 1 SGB VIII rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern der freien Jugendhilfe Vereinbarungen über die Tätigkeiten schließen, die auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts mit Kindern oder Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in ein erweitertes Führungszeugnis der für die Tätigkeit vorgesehenen Person (s. § 72a Abs. 1 Satz 2 SGB VIII) wahrgenommen werden dürfen.

### **Empfehlung des Landesjugendhilfeausschusses und Rahmenvereinbarung**

Der Landesjugendhilfeausschuss Rheinland-Pfalz hat dazu am 25. November 2013 eine Empfehlung (s. dazu A) verabschiedet, die eine **Rahmenvereinbarung** (s. dazu A) einschließt. (Betriebserlaubnispflichtige Einrichtungen nach § 45 SGB VIII und erlaubnispflichtige Pflegestellen sind nicht in den Rahmenvertrag einbezogen, weil für sie eigene gesetzliche Regelungen und die ggf. weitergehenden Anforderungen der Erlaubnisbehörden gelten.)

Der Landesjugendhilfeausschuss empfiehlt, die vorgegebenen Vereinbarungen im Wege des Beitritts zu der auf Landesebene entwickelten Rahmenvereinbarung einzulösen. Damit soll eine einheitliche Gestaltung und zugleich ein rationelleres Verfahren gewährleistet werden.

**Die Rahmenvereinbarung ist mit der Unterzeichnung durch die Vereinbarungspartner am 23. Januar auf Landesebene in Kraft getreten.**

*(Auszug Landesjugendamtsinfo, Ausgabe Februar 2014, Seite 3 ff.)*

Nach dem Beitritt des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe können auch die örtlichen freien Träger der Jugendhilfe beitreten, sofern sie nicht einem Landesverband angehören, der auf der Landesebene bereits beigetreten ist.